

Bundesministerium des Inneren
Referat 1
Herrn Dr. Maor
per E-Mail

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höniger Weg 104, 50969 Köln
Tel.: 0221/9 3650-0
Fax: 0221/9 3650-279
mail@unicef.de, www.unicef.de

Schirmherrschaft: Daniela Schadt
Vorsitzender: Dr. Jürgen Heraeus
Geschäftsführer: Christian Schneider
Vereinsregister VR 5068
Spendenkonto 300 000, Bank für
Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00

Telefon: 0221-93650-0
17.02.2017

Stellungnahme UNICEF zum Referentenentwurf des BMI „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“

Sehr geehrter Herr Dr. Maor,

im Namen des Deutschen Komitees für UNICEF bedanke ich mich für die Übersendung des Entwurfs für ein „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aufgrund der sehr kurzen Rückmeldefrist ist es uns bedauerlicherweise nicht möglich, näher auf die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfes einzugehen. Wir behalten uns daher vor, uns im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umfänglicher zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zu äußern.

Grundsätzlich ist nach Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf können wir nicht erkennen, dass eine Abwägung mit dem Wohl des Kindes stattgefunden hat oder die Interessen des Kindes bei der Durchführung der vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen verpflichtend einbezogen werden sollen.

Die beabsichtigten Maßnahmen beziehen sich auch auf das Leben von Kindern. Somit ist eine besondere Begründungspflicht erforderlich, wenn diese zu Ungunsten des Kindeswohls ausfallen.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von Deutschland vollumfänglich ratifiziert und gilt damit für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland gleichermaßen. Gesetzgeberische Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Kinderrechte für einen bestimmten Kreis von Kindern eingeschränkt werden.

Nachfolgend möchten wir uns zu zwei Punkten des Referentenentwurfes äußern:

I. Artikel 2: Änderung des Asylgesetzes, §47 Absatz 1b (neu)

Der Entwurf sieht eine Ausweitung der Personengruppe vor, die zum Verbleib in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet werden können. Eine zeitliche Frist ist nicht angegeben. Damit hätten die Bundesländer offenbar die Möglichkeit einer zeitlich unbegrenzten Unterbringung von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen. Kinder und Jugendliche wären von dieser Regelung ebenso betroffen.

Für Kinder und Jugendliche ist das Wohnen in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen mit erheblichen rechtlichen Einschränkungen und weiteren Teilhabehürden verbunden:

In einigen Bundesländern sind die Kinder und Jugendlichen, die in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen leben, von der Schulpflicht ausgenommen (u.a. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt). In einer Vielzahl von Bundesländern können Kinder auch im schulpflichtigen Alter erst dann eine Schule besuchen, wenn sie aus der Erstaufnahme in die Kommunen zugewiesen sind, was in vielen Fällen deutlich länger als sechs Monate in Anspruch nimmt.

Dies steht in Kontrast zu Artikel 14 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, wonach allen geflüchteten Kindern spätestens nach drei Monaten eine Beschulung zusteht. Darin heißt es: „Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde, verzögert werden.“ Die faktischen Verzögerungen bei der Asylantragstellung in Deutschland aufgrund der hohen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängigen Fallzahlen sind aus unsere Sicht kein geeigneter Grund, den mit Einreise nach Deutschland als geflüchtet registrierten und geltenden Kindern den Zugang zum Bildungssystem zu verwehren.

Auch wenn Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen Sprachkurse oder Beschulung angeboten werden, so lässt sich unserer Erfahrung nach die Qualität dieser Angebote nur bedingt sicherstellen. Darüber hinaus unterliegen Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen einem Beschäftigungsverbot (§61 Abs.1 AsylG) und dürfen damit keine betriebliche Berufsausbildung beginnen. Damit verstieße eine solche Regelung unserer Auffassung nach gegen Artikel 28 und 29 UN-KRK.

Die Teilhabe an Freizeit- und Bildungsangeboten außerhalb der (Erst-)Aufnahmeeinrichtung ist für Kinder und Jugendliche eingeschränkt, wenn sie außerhalb des zugewiesenen Kreises liegen. Damit erfahren die Kinder durch eine räumliche Beschränkung eine Einschränkung ihres Rechtes auf Freizeit und Spiel (Art. 31 UN-KRK).

(Erst-) Aufnahmeeinrichtungen stellen kein kindgerechtes Umfeld dar, insbesondere durch die Enge in den Zimmern, den Lärm, die fehlende Privatsphäre und fehlende Rückzugsmöglichkeiten für Spiel und Freizeit. Ein Aufenthalt für Kinder ist daher so kurz wie möglich zu gestalten.

Die vorgeschlagene Regelung lehnen wir aus den oben genannten Gründen ab.

II. Artikel 3: Änderung des SGB VIII, §42 Absatz 2

Der Referentenentwurf sieht in bestimmten Fällen eine Pflicht der Jugendämter vor, unverzüglich einen Asylantrag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu stellen. Das Kind oder der Jugendliche sind zu beteiligen.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Notvertretungsbefugnis im Rahmen der regulären Inobhutnahme nach §42 SGB VIII von Jugendämtern dahingehend klargestellt wird, dass hiervon auch die Berechtigung erfasst ist, Asylanträge zu stellen. Weiterhin gehört zu einer schnellen Feststellung des Schutzbedarfes eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eine frühzeitige Antragstellung. Auch eine Beteiligung des Kindes bzw. Jugendlichen bei der Entscheidung bzgl. einer Antragstellung halten wir für notwendig und begrüßen die dazu aufgenommen Formulierung.

Dennoch sollten Jugendämter nicht dazu verpflichtet werden, pauschal Asylanträge zu stellen. Die im Einzelfall gebotene Prüfung des Kindeswohls muss bei der Abwägung, ob ein

Antrag gestellt wird oder nicht, vorrangig Orientierung geben. Durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen könnte eine Verpflichtung zur Antragstellung und eine dann möglichen Ablehnung des Asylantrages dazu führen, dass ein Bleiberecht dauerhaft ausgeschlossen wird. Ein Asylantrag ist möglicherweise nicht im Sinne des Kindeswohls, wenn andere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen Perspektiven für einen sicheren Aufenthalt schaffen.

Notwendige Voraussetzung für eine Entscheidung darüber, ob ein Asylantrag zum Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen notwendig ist, ist die asylrechtliche Qualifikation der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern, ein fundiertes aufenthaltsrechtliches Clearing und damit verbundene zeitliche Ressourcen zur Klärung des Einzelfalls.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Sebastian Sedlmayr
Abteilungsleiter Kinderrechte und Bildung